



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/2/2/1
ACR2022-035
Bern, 7. März 2023

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Flugversuche durch OOE (Operationale Evaluation und Erprobung) und KSK (Kdo Spezial-Kräfte) in Langnau vom 21. bis 23. März 2023

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung sollen in der dort aufgeführten TEMPO RA Flugversuche durch OOE (Operationale Evaluation und Erprobung) und KSK (Kdo Spezial-Kräfte) in Langnau stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 19. Dezember 2022, sowie der Korrektur des eingereichten NOTAM Textes vom 10. Januar 2023 zur Durchführung von Flugversuchen die Errichtung einer TEMPO RA, um damit die Benutzung dieses Gebiets den übrigen an den Flugversuchen nichtbeteiligten Luftfahrzeugen zu untersagen. Die Flugversuche beinhalten Übungen mit verschiedenen Arten von Flugzeugen der Luftwaffe in Kombination mit Bodentruppen der Armee und führen im betroffenen Gebiet zu einer erheblichen Zunahme der militärischen Flugbewegungen. Ausgenommen vom Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), gemäss AIP ENR5.1 §1.1, sein. Mit dieser Massnahme soll das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Flugversuchen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 3.1. Die Konzentration von Piloten während der Flugversuche gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeugs. Die Umstände der vorgesehenen Flugversuche führen zudem zu einer besonderen Bodenfixierung der Piloten. Die Piloten können deshalb während bestimmten Phasen der Flugversuche den Luftraum kaum oder nur sehr beschränkt beobachten. Zudem führen die Flugversuche zu einer erheblichen Zunahme der militärischen Flugbewegungen.
- 3.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Flugversuche erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von Zusammenstössen mit anderen – an den Flugversuchen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO RA, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
- 3.3. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme geeignet und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den Betroffenen Luftraumnutzern auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO RA ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um die Gefahr von Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO RA ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge nur vorübergehend von der eingeschränkten Nutzung des Luftraums betroffen sind. Zudem wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO RA auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO RA ist den unbeteiligten Luftraumnutzern somit auch zumutbar.

- 3.4. Mit einem Flugverbot für die an den Flugversuchen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO RA kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten zur Luftraumbeobachtung, der besonderen Bodenfixierung sowie den zusätzlichen militärischen Flugbewegungen Rechnung getragen und das Risiko von Zusammenstössen minimiert werden. Die TEMPO RA ist durch die Antragstellerin beim NOTAM Office (NOF) umgehend zu deaktivieren, wenn diese nicht mehr gebraucht wird. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.

4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945 ff.).

4.1. Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzenden betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im Airspace Design Expert Team (ADET) und im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. ADET und NAMAC erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 22. Dezember 2022 und dem 9. Januar 2023 (ADET) bzw. dem 13. Januar 2023 und dem 1. Februar 2023 (NAMAC) zu äussern.

4.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Airspace Management Cell skyguide (AMC), 23. Dezember 2022 (ADET)
- Military Aviation Authority (MAA), 23. Dezember 2022 (ADET)
- Aeroclub der Schweiz (AeCS), 13. Januar 2023
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 13. Januar 2023
- Swiss International Air Lines Ltd, 13. Januar 2023
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 16. Januar 2023
- Segelflug Verband der Schweiz (SFVS), 30. Januar 2023

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

4.3 Gegen die temporäre Luftraumstrukturänderung sind keine Einwände eingegangen.

5. Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung wird auf Antrag der Luftwaffe, eine TEMPO RA zur Durchführung der Flugversuche genehmigt. Die laterale und vertikale Abmessung sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

6. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die Bedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.

7. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
8. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

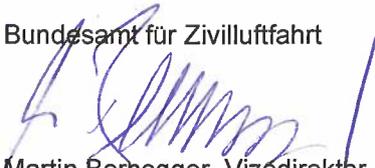
und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die Flugversuche der Schweizer Luftwaffe wird eine TEMPO RA ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Flugversuchen teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO RA bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle des BAZL (LIFS) einzureichen. Die TEMPO RA muss durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht wird.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 21. März 2023 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich

- Swiss International Air Lines Ltd., z. H. Herr P. Koch, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen

5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizédirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur

i.A. Arzupolo Crocchi

Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Pascal Schuwey (pascal.schuwey@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, ocr, SILR/ceg, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



Bern, 7. März 2023

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung in Sachen Flugversuche durch OOE (Operationale Evaluation und Erprobung) und KSK (Kdo Spezial-Kräfte) in Langnau vom 21. bis 23. März 2023

Anhang 1 zur Verfügung vom 7. März 2023 in Sachen TEMPO RA für Flugversuche durch OOE (Operationale Evaluation und Erprobung) und KSK (Kdo Spezial-Kräfte) in Langnau vom 21. bis 23. März 2023

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/36/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 Skyguide / AMC

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---------------------------------------|------------------------|
| No objections from AMC point of view. | Zur Kenntnis genommen. |

1.2 MAA

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|--------------------------|------------------------|
| no remark from our side. | Zur Kenntnis genommen. |

1.3 AeCS

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---|-------------------------------|
| Keine Einwände seitens AeCS für die drei Nachmittage unter der Woche. | Zur Kenntnis genommen. |

1.4 SHV

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|--|---|
| Zwar sind es nur drei Halbtage und Mitte März ist auch noch nicht Hochsaison für unseren Sport, aber grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Luftwaffe sowas nicht jeweils vormittags planen könnte. | Die Luftwaffe hat die Übung ausserhalb der Hochsaison geplant und auf drei Halbtage beschränkt, das Gebiet ist im Voraus bekannt und umfliegbar. Zur Kenntnis genommen. |

1.5 SWISS

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Seitens SWISS keine Einwände. | Zur Kenntnis genommen. |

1.6 FZAG

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---|-------------------------------|
| Der Flugbetrieb in LSZH ist von dieser TEMPO RA nicht betroffen. Seitens FZAG haben wir deshalb keine Anmerkungen oder Vorbehalte dazu. | Zur Kenntnis genommen. |

1.7 SFVS

| Stellungnahme | Beurteilung BAZL |
|---|-------------------------------|
| Da das Flugbeschränkungsgebiet nur unter der Woche aktiviert werden soll und zudem kleinräumig bemessen ist, schränkt es den Segelflug wenig ein. Die Nähe zu den kontrollierten Lufträumen von Bern und Meiringen erschwert das Ausweichen etwas. Im März ist allerdings noch wenig Segelflug-Verkehr zu erwarten. Der Segelflugverband der Schweiz hat somit keine bedeutenden Einwände hinsichtlich der beantragten TEMPO RA. | Zur Kenntnis genommen. |

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 19. Dezember 2022, sowie der Korrektur des eingereichten NOTAM Textes vom 10. Januar 2023, wie es dem Anhang 2 der Verfügung vom 7. März 2023 zu entnehmen ist, verfügt.



Bern, 7. März 2023

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 7. März 2023 in Sachen TEMPO RA Flugversuche durch OOE (Operationale Evaluation und Erprobung) und KSK (Kdo Spezial-Kräfte) in Langnau vom 21. bis 23. März 2023

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/36/1

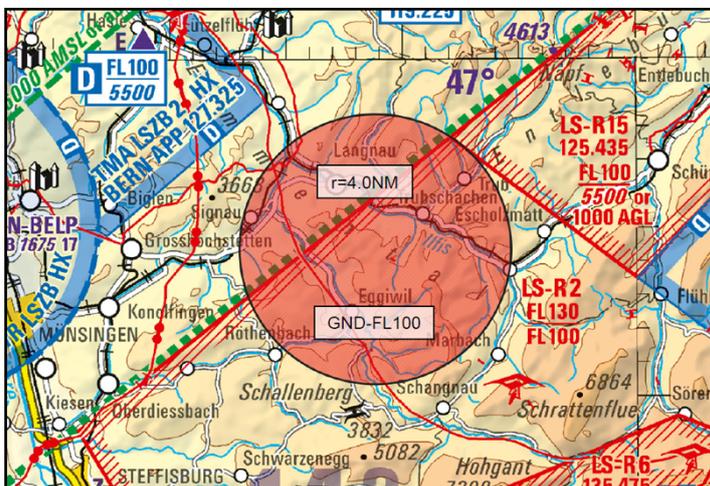
TEMPO RA Langnau

A Circle of **4NM** radius centered 46°54'23" N / 007°48'45" E.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL100

Dates: 21st until 23rd of March 2023, daily between 1300LT -1700LT.



TEMPO RA Langnau